

4/SN-43/ME  
1 von 2

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1023/1-II/5/84 25

Entwurf eines Bundesgesetzes  
mit dem das Bundesgesetz über  
die Studienrichtung Veterinär-  
medizin geändert wird;  
Aussendung zur Begutachtung.

A-1015  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
Wien  
Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 578  
Durchwahl

Sachbearbeiter:

Rat Mag. Rosenmayr

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Datum: 8. FEB. 1984

Verteilt 1984-02-10 Fromer

Pr. Wörner

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird, zu übermitteln.

25 Beilagen

1984 01 31

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Rosenmayr

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1023/1-II/5/84

Entwurf eines Bundesgesetzes  
 mit dem das Bundesgesetz über  
 die Studienrichtung Veterinär-  
 medizin geändert wird;  
 Aussendung zur Begutachtung.

Zur Zl.: 62 542/6-15/83,  
 vom 1984 01 12

A-1015

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

Wien

Telefon 52 35 11. 52 95 67 / Kl. 578  
 Durchwahl

Sachbearbeiter:

Rat Mag. Rosenmayr

An das

Bundesministerium für  
 Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
 1014 Wien

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen besteht gegen  
 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem der § 10 Abs. 4 des  
 Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin ge-  
 ändert wird, kein Einwand.

Hinsichtlich des Ersuchens des Bundesministeriums für  
 Wissenschaft und Forschung, zu dem Antrag der Studienkommission  
 der Veterinärmedizinischen Universität Wien auf Änderung der  
 Ausschlußfristen (§ 7 Abs. 3 und 4 sowie § 8 Abs. 3 leg.cit.)  
 Stellung zu nehmen, wird bemerkt, daß diesem Ersuchen weder die  
 für eine Änderung sprechende Begründung der Studienkommission  
 dem o.a. do. Schreiben angeschlossen wurde, noch bekanntgegeben  
 wurde, welchen Standpunkt das primär für diese Frage zuständige  
 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in dieser Ange-  
 legenheit einzunehmen gedenkt. Eine abschließende Stellungnahme  
 dazu wird daher seitens des Bundesministeriums für Finanzen erst  
 nach Vorlage dieser für eine ho. Beurteilung notwendigen Unter-  
 lagen erfolgen können.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen  
 der ho. Stellungnahme übermittelt.

1984 01 31  
 Der Bundesminister:  
 Dr. Salcher

F.d.R.d.A.

*Rosenmayr*